Ausfertigung der

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Freibad Oberndorf a.N.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. am 11.12.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Das Freibad der Stadt Oberndorf a.N. wird ab 01.01.2002 unter der Bezeichnung Freibad Oberndorf a.N. als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb stellt Badeeinrichtungen zur Verfügung
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat, seine Ausschüsse und der Bürgermeister beschließen über alle Angelegenheiten, die ihnen durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Sie beschließen auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Für die Zuständigkeit der Organe gilt die Hauptsatzung der Stadt Oberndorf a.N. vom 11.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung.
- Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder einer seiner Ausschüsse zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis (bei der Veröffentlichung):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Wortlaut vorstehender Satzung wurde vom Gemeinderat am 11.12.2001 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 31.12.2001.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Oberndorf a.N., den 20.12.2001

Hermann Acker

Bürgermeister